

diesem Problemkreis in der Literatur vertreten werden, und nahm Bezug auf solche Staaten, die die Hausgesetze ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt der Verfassung erklärt hatten. Er liess offen, welche dieser Auffassungen für das Land die richtige sei. Es dürfte der Umstand entscheidende Bedeutung haben, ob in Art. 3 der Verfassung die Hausgesetze in ihrem vollen Umfange oder nur hinsichtlich der speziell genannten Punkte, d. h. der Thronfolge, Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen und gegebenenfalls deren Vormundschaft, zum Verfassungsinhalt gemacht werden sollten oder ob diese Gesetze und deren Änderung ganz der Dynastie vorbehalten werden sollten. «Prima vista» schein ihm, «dass gemäss Art. 3 der Verfassung die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe mindestens für die dort speziell erwähnten Punkte notwendig wäre.»¹¹³ Er empfahl, die Ergänzung des Familienvertrages «im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Fürstenhaus und den gesetzgebenden Organen des Landes» zu lösen.¹¹⁴

Emil Beck und Regierungschef Gustav Schädler¹¹⁵ präferierten die Rechtsansicht, dass jede Änderung des Hausgesetzes der Mitwirkung des Landtages bedürfe, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.

keit erklärt, so bietet die Verhältnisbestimmung zwischen Hausrecht u. Staatsrecht keine Schwierigkeit. Soweit daher die hausrechtlichen Bestimmungen Anordnungen enthalten, welche sich von spezifisch staatsrechtlicher, die Untertanen verpflichtender Wirkung erweisen, wäre eine Änderung derselben rechtlich nur durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung zulässig. Dagegen ist der Inhalt des Hausrechtes, welcher sich lediglich auf vermögens- u. familienrechtliche Angelegenheiten bezieht, nach wie vor der Möglichkeit autonomer Rechtssatzung überlassen geblieben.»

113 Regierungschef Gustav Schädler teilt am 26. Jänner 1926 der Kabinettskanzlei in Wien mit: «Damit dieses fürstliche Handschreiben durch die Verlautbarung im Landesgesetzblatte unzweifelhaft Gesetzeskraft erlangt, ist nach unserem Dafürhalten die Behandlung als Gesetzesentwurf im Landtag erforderlich.» Der Landtag stimmte ihm am 27. Januar 1926 einstimmig zu (LGBL. 1926 Nr. 3), wobei er auch beschloss, «es solle das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses zur Gänze im Landesgesetzblatt abgedruckt werden, nachdem bisher keine Möglichkeit besteht, das Hausgesetz in der liechtensteinischen Gesetzessammlung zu finden.» Siehe das Schreiben von Regierungschef Gustav Schädler vom 15. Februar 1926 an die Kabinettskanzlei, in: LLA, RE 1926/526 ad 366. Nach Friedrich F. G. Kleinwächter, Neueste Rechtsentwicklung, S. 367 f. widerspricht es dem Wesen des Verfassungsstaates, wenn so grundlegende Verfassungsfragen (Thronfolgeordnung, Volljährigkeit und Vormundschaft) ohne Mitwirkung sämtlicher sonst verfassungsmässig berufener Faktoren geregelt werden können.

114 LLA, RE 1926/366.

115 Zu seiner Person siehe Rupert Quaderer, in: Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 828 f.